



**Botschaft
zum Entwurf der Dekretsverlängerung für die Änderung des kantonalen Gesetzes über den Wald
und die Naturgefahren (kGWNg) vom 14. September 2011**

Der Staatsrat des Kantons Wallis

an den

Grossen Rat

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete

Wir haben die Ehre, Ihnen mit dieser Botschaft den Dekretsentwurf zur Änderung des kantonalen Gesetzes über den Wald und die Naturgefahren (kGWNg) vom 14. September 2011 zu unterbreiten.

1. Einleitung

Die Änderung des Gesetzes über den Wald und die Naturgefahren vom 14. September 2011 (kGWNG), genauer gesagt die Änderung dessen Artikel 48 Abs. 1 bezweckt und gewährleistet die Umsetzung des dringlichen Postulats 5.0458 vom 12. November 2019 mit dem Titel «Solide Grundlagen für die Finanzierung der Pflege der Walliser Schutzwälder», welches in der Novembersession 2019 vom Grossrat angenommen wurde.

Das dringliche Postulat verlangt:

- a) ein zweijähriges Moratorium mit Beibehaltung einer einheitlichen Pauschale in der Höhe von Fr. 9'000.-/ha für die Pflege der Schutzwälder (Status quo im Vergleich zur dritten NFA Programmperiode).
- b) die Schaffung einer Arbeitsgruppe bestehend aus sämtlichen Partnern (Waldeigentümer und -bewirtschafter, Privatunternehmen und DWFL), um ein gerechtes und transparentes differenziertes Pauschalsystem auszuarbeiten.

Das Moratorium wird für die Finanzierung der Schutzwälder während der ersten beiden Jahre des NFA IV beantragt (2020-2021). An seiner ausserordentlichen Delegiertenversammlung vom 10. Oktober 2019 lehnte Walliser Wald, der Verband der öffentlichen Waldeigentümer, den von der Dienststelle für Wald, Flussbau und Landschaft (DWFL) im Februar 2019 vorgelegten Vorschlag für eine differenzierte Pauschale ab und hat gleichzeitig die im dringlichen Postulat verlangten Punkte gefordert.

Der Grosse Rat sicherte die für die Umsetzung des dringlichen Postulats die notwendigen Mittel zu, indem er an seiner Session vom Dezember 2019 das Budget 2020 mittels angenommenem Ergänzungsantrag um Fr. 1,7 Millionen erhöhte.

2. Ausführungen zum Entwurf der Dekretsverlängerung

2.1 Zweck des angenommenen Dekrets

Der Bund definiert die für die Subventionierung anerkannten Kosten im Schutzwald als die Gesamtkosten der Arbeiten auf der behandelten Waldfläche abzüglich des Holzverkaufs.

Gemäss dem Bericht «Forstreviere» des kantonalen Finanzinspektorats vom 27. Februar 2019 über das Schutzwaldjahr 2017 sowie den von den Forstrevieren an die DWFL übermittelten Kosten für die Jahre 2016, 2017 und 2018 betragen die anerkannten Kosten im Wallis im Durchschnitt Fr. 9'400/ha. Der Beitrag für die Behandlung der Schutzwälder beträgt daher in Anwendung des heutigen Satzes von 90% des Art. 48 Abs. 1 maximal Fr. 8'500/ha.

Das vom Grossen Rat angenommene dringliche Postulat setzt die Pauschale der kantonalen Subvention auf Fr. 9'000 / ha fest, d.h. einen Subventionssatz von 98%, während die bis am 10. Juli 2020 geltende gesetzliche Grundlage (Art. 48 Abs. 1 kGWNg) diesen Satz auf 90% begrenzte

Das am 17. Juni 2020 vom Grossen Rat angenommene Dekret bezweckte die Anpassung der derzeit geltende gesetzliche Grundlage, womit der Subventionssatz auf 98% abgeändert wurde mit dem Ziel, die Auszahlung einer einmaligen Pauschale von Fr 9'000.-/ha an die Forstreviere während der Dauer des zweijährigen Moratoriums zu ermöglichen.können.

2.2 Gründe, welche zur Verlängerung des genehmigten Dekrets geführt haben

Aufgrund der COVID-19 Situation hat sich der Fortgang der Arbeiten der Arbeitsgruppe verzögert. Letztere wird ihren Bericht erst im Herbst 2021 abgeben.

Die Verlängerung des angenommenen Dekrets von 2 auf 3 Jahre bezweckt die Ausarbeitung und die Konkretisierung der Umsetzung eines neuen Finanzierungssystems der Schutzwälder basierend auf dem Bericht der Arbeitsgruppe, welcher im Herbst 2021 abgegeben werden sollte.

2.3 Ausführungen zur Form des Entwurfs (Dekret)

Das Dekret ist (im Unterschied zu einem Gesetz) zeitlich (auf max. 5 Jahre) begrenzt. Rechtfertigen lässt sich ein Dekret nur, wenn aus Gründen der Dringlichkeit die Zeit für ein ordentliches Gesetzgebungsverfahren fehlt. Es liegt in der Kompetenz des Grossen Rates, darüber zu befinden, ob ein Dekret das Kriterium der Dringlichkeit erfüllt.

Im vorliegenden Fall wird für die Dringlichkeit folgender Grund geltend gemacht:

- Die materielle und zeitliche Dringlichkeit ist durch die Annahme des dringlichen Postulats in der Sitzung vom November 2019 über das zweijährige Moratorium und die Notwendigkeit des sofortigen Inkrafttretens erwiesen (2020 und 2021).
- Das Erfordernis über genügend Zeit zu verfügen zwecks Vorbereitung und Umsetzung des neuen Finanzierungssystems der Schutzwälder.

3. Kommentar zum Dekretsentwurf

Das Dekret wird auf 3 anstatt 2 Jahre verlängert. Die Verlängerung des Dekrets untersteht dem Resolutivreferendum.

4. Schlussbemerkungen

Vorliegender Entwurf zur Dekretsverlängerung für die Änderung des kantonalen Gesetzes über den Wald und die Naturgefahren (kGWNg) vom 14. September 2011 garantiert die Umsetzung und die Finanzierung des dringenden Postulats, welches vom Grossen Rat während des zweijährigen Moratoriums und des zusätzlichen Jahres angenommen wurde

Die Annahme dieses Dekrets wird zur Beruhigung der Situation beitragen mit dem Ziel der Arbeitsgruppe Zeit zu geben, in Ruhe an der Entwicklung eines fairen und transparenten Finanzierungssystems und an dessen Umsetzung zu arbeiten.

* * *

Um die in dem vom Grossen Rat selbst akzeptierten dringlichen Postulat festgelegte Finanzierung zu gewährleisten hoffen wir, dass der vorliegende Entwurf Ihre Zustimmung finden wird und entbieten wir Ihnen, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung und empfehlen Sie, samt uns, dem Machtschutze Gottes.

Sitten, den

Der Staatsratspräsident: **Frédéric Favre**
Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**